
Das diesem Dokument zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21006 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

Quelle:

Mario Stephan Seger, Christina Waldeyer (2014):

Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse. Band 14 in der Reihe: Darmstädter Studien zu Arbeit, Technik und Gesellschaft; herausgegeben von Prof. Dr. Rudi Schmiede. Shaker Verlag. Aachen.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



6.1 Zum Muster-Leitfaden¹⁹¹ ¹⁹²

Der vorliegende Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulischer und Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse auf der Grundlage pauschaler und individueller Äquivalenzprüfungen an der < Hochschule ... > soll den mit Anrechnungs- und Anerkennungsfragen betrauten Akteuren an der < Hochschule ... > in vielfältigen Kontexten zur Orientierung dienen. Das gilt beispielsweise für Entwicklungs- und Planungsphasen von Studiengängen und Modulen, das gilt für das Vorhaben der einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Gestaltung von Anrechnungs- und Anerkennungs(analyse)prozessen und das gilt auch für die effektive Organisation des Studiengang-, Studierenden- und Anrechnungs- bzw. Anerkennungsmanagements.

Der Leitfaden orientiert sich an der gültigen europäischen Rechtslage, an den darauf Bezug nehmenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK), an den Akkreditierungsrichtlinien des Akkreditierungsrats, am aktuellen Landeshochschulgesetz¹⁹³ und an den aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen der < Hochschule ... >¹⁹⁴. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur kontinuierlichen Qualitätssicherung in Studium, Lehre und Verwaltung an der < Hochschule ... >.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende fünf Teile:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Begriffe und Prinzipien
- Bewerbung und Bewertung
- Vorbereitung der Anerkennung bei Auslandsaufenthalten
- Ansprechpartner

¹⁹¹ Der strukturelle Aufbau des Anrechnungsleitfadens der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg diene als beispielgebende Orientierung. Siehe hierzu FAU (2014) und Anlage 13 (ab Seite 279).

¹⁹² Anders als im Fall des ursprünglichen Dokuments ist der beispielhafte Anrechnungs- und Anerkennungsleitfaden hier sozusagen entpersonalisiert als Muster formuliert. D. h. an allen Stellen, die sich ursprünglich auf die Hochschule Albstadt-Sigmaringen bezogen, ist im Folgenden eine neutrale Formulierung zu finden.

¹⁹³ Orientierung hier beispielhaft am Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs.

¹⁹⁴ Orientierung hier beispielhaft an den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden hinsichtlich der einfacheren Lesart in der entsprechenden männlichen Sprachform genannt.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Anrechnung und Anerkennung ist seitens der Europäischen Union, Deutschlands, < das Bundesland ... > und der < Hochschule ... > durch mehrere verschiedene Regelwerke determiniert, die aufeinander aufbauen bzw. ineinander greifen. Die Regularien, die Analyseverfahren und die Verwaltungsprozesse für Anrechnung und Anerkennung haben maßgeblich nicht weniger als

- die Lissabon-Konvention¹⁹⁵,
- die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium¹⁹⁶
- die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz¹⁹⁷,
- die Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats¹⁹⁸,
- das < Landeshochschulgesetz ... > wie auch
- die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der < Hochschule .. >

verbindlich zu berücksichtigen.

Auf den ersten Blick erscheint diese Situation recht komplex. Auf den zweiten Blick jedoch, d. h. im Detail betrachtet und einmal als „Leitfaden für Anrechnung und Anerkennung“ für eine Hochschule operationalisiert, relativiert sich diese Komplexität rasch. Dennoch: Zwecks Etablierung bzw. Festigung eines gemeinsamen Grundverständnisses der normativen Ausgangslage ist an dieser Stelle zunächst der gemeinsame verbindliche Rechtsrahmen kurz zu skizzieren.

¹⁹⁵ Bundestag (2007)

¹⁹⁶ Siehe Kultusministerkonferenz (2002) und Kultusministerkonferenz (2008)

¹⁹⁷ Siehe Kultusministerkonferenz (2010) und Kultusministerkonferenz (2011)

¹⁹⁸ Siehe z. B. Akkreditierungsrat (02/2013) und Akkreditierungsrat (06/2013)

6.2.1 Lissabon-Konvention

Der rechtliche Rahmen hinsichtlich der Anerkennung anderweitig an Hochschulen erworbener Lernergebnisse / Kompetenzen in Bezug auf hochschulische Module bzw. Studiengänge, ergibt sich aus dem "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region"¹⁹⁹, der sogenannten Lissabon-Konvention. Die in Deutschland am 16.05.2007 ratifizierte Lissabon-Konvention enthält bundes- und europaweit verbindliche Regularien für den Zugang zur Hochschule sowie die Anerkennung von bereits geleisteten Studienzeiten und erbrachten Studienleistungen zwischen Hochschulen. Ziel der Konvention ist die Verbesserung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität im europäischen Bildungsraum.

Kernsätze der Lissabon-Konvention in Bezug auf die Anerkennung zwischen Hochschulen sind:²⁰⁰

„Über die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, soll allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entschieden werden (vgl. v. a. Artikel III 1 und Artikel VI).

Dies bedeutet: Weder zeitlicher Umfang noch curricularer Inhalt sind entscheidend bei der Anerkennung von Leistungen, es kommt allein auf die von dem / der Studierenden erworbenen Kompetenzen an. Eine unterschiedliche Anzahl von ECTS-Punkten für Module ist damit grundsätzlich unschädlich für die Anerkennung von Leistungen. Die anerkennende Hochschule muss vielmehr überprüfen, ob der / die Studierende das geforderte Kompetenzprofil – auf welchem Weg auch immer – gänzlich oder in Teilen aufweisen kann.“

„Die Verfahren und Kriterien, die bei der Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen angewendet werden, müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein (Artikel III 2).

Das bedeutet: Die Regelungen zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen müssen für Außenstehende klar und unzweifelhaft formuliert sein.“

„Die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen liegt bei den antragstellenden Studierenden, wenngleich die Herkunftshochschule jeweils zur Bereitstellung der Informationen angehalten ist (vgl. Punkt 4). Die Beweislast,

¹⁹⁹ Bundesgesetzblatt (2007), S. 712 ff.

²⁰⁰ Die folgenden vier Punkte sind aufgrund der deutlichen und präzisen Benennung aus dem ASI-IN-Newsletter Nr. 8 / Dezember 2011 entnommen. Siehe ASIIN e.V. (2011), S. 5 f.

dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt jedoch bei der ablehnenden Hochschule (Artikel III 3).

Das bedeutet erstens: Die Hochschulen müssen geeignete Informationen über das Kompetenzprofil der Studierenden in einzelnen Studiengängen oder Modulen zur Verfügung stellen. Sofern es sich um ein abgeschlossenes Studium handelt, ist das Diploma Supplement ein geeigneter Ort, das Kompetenzprofil darzustellen. Bei einem Wechsel während eines laufenden Studiengangs bieten die Modulbeschreibungen eine Informationsquelle über die mit einem Modulabschluss erworbenen Lernergebnisse (z. B. Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen).

Das bedeutet zweitens: Die Hochschule muss dem / der antragstellenden Studierenden nachweisen, dass er / sie die erforderlichen Kompetenzen nicht erworben hat, wenn sie die Anerkennung ablehnen will (Beweislastumkehr). Der strafprozessrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet insoweit im Anerkennungsverfahren analoge Anwendung.“

„Informationen zum Bildungssystem müssen zur Verfügung stehen (Artikel III 4).

Das bedeutet: Die Hochschulen der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention müssen Informationen zum Bildungssystem, in dem sie agieren, zur Verfügung stellen. Im Anhang des Diploma Supplements erfolgt üblicherweise eine Darstellung des deutschen Bildungssystems. Die HRK hält auf ihrer Webseite eine geeignete Vorlage bereit.“

6.2.2 Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“

Im Zusammenhang mit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener „Kenntnisse und Fähigkeiten“²⁰¹ gilt als übergeordnete Handlungsleitlinie zunächst einmal der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)“ vom 28.06.2002²⁰², welcher in einer erweiterten Neufassung im Jahr 2008²⁰³ noch einmal bestätigt wurde. Hier heißt es:²⁰⁴

²⁰¹ Vgl. Kultusministerkonferenz (2002)

²⁰² Dito

²⁰³ Kultusministerkonferenz (2008)

²⁰⁴ Vgl. Kultusministerkonferenz (2002)

1. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 - 1.1 die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
 - 1.2 sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
 - 1.3 entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.
2. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

6.2.3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz²⁰⁵

In den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen bekräftigt die Kultusministerkonferenz, jeweils nachfolgend zu den Beschlüssen über die „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“²⁰⁶, in den Jahren 2003 und 2010, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind:

Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

1.3 [...] Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. [...]

Neu und deshalb an dieser Stelle ergänzend erwähnt ist die Formulierung „sind anzurechnen“. Die Vorgabe erweist sich in Bezug auf die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen als definitiv und unmissverständlich verbindlich.

²⁰⁵ Vgl. Kultusministerkonferenz (2010)

²⁰⁶ Vgl. Kultusministerkonferenz (2002) und Kultusministerkonferenz (2008)

D. h.: Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen sind bis zu 50 Prozent auf ein Studium anzurechnen, wenn sie [nach Inhalt und Niveau] gleichwertig sind.

6.2.4 Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats

Gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, welche seitens des Akkreditierungsrates am 08.12.2009 beschlossen und zuletzt am 20.02.2013²⁰⁷ geändert wurden, zählt die Festlegung von Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen – im Kontext des Studiengangskonzepts – zu den zentralen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung.

Programmakkreditierung:

„Es [das Studiengangskonzept] legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.“²⁰⁸

Systemakkreditierung:

„Das System gewährleistet ... Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen.“²⁰⁹

²⁰⁷ Geändert am 10.12.2010 (Drs. AR 85/2010), 07.12.2011 (Drs. AR 92/2011), 23.02.2012 (Drs. AR 25/2012) und 20.02.2013 (Drs. AR 20/2013). Dieser Beschluss ersetzt die folgenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates: „Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees“ vom 25. April 2005, „Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule“ vom 20.06.2005, „Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen“ vom 20.06.2005, „Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen“ vom 22. Juni 2006, „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.10.2007, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 22.02.2008, Beschluss: „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Kriterien für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008 und „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“ vom 29.02.2008.

²⁰⁸ Akkreditierungsrat (02/2013), S. 11

²⁰⁹ Ebenda. S. 25

Das bedeutet: Akkreditierungsagenturen sind spätestens seit dem Jahr 2013 vom Akkreditierungsrat unmissverständlich dazu angehalten, in zukünftigen Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren die Niederschrift entsprechender Regeln einzufordern – letztlich in Form der hier diskutierten Anrechnungs- und Anerkennungsordnungen bzw. in entsprechenden Leitfäden für Anrechnung und Anerkennung.

6.2.5 Beispiel: Baden-Württembergisches Hochschulgesetz

Das Baden-Württembergische Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 09. April 2014²¹⁰, differenziert – anders als beispielsweise das Bayerische Hochschulgesetz – zwischen der Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen und der Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen. Beide Sachverhalte werden in „§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ wie folgt geregelt:

§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 LBG bleibt unberührt. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

²¹⁰ Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2014)

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 bis 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

6.2.6 Beispiel: Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (HS AlbSig)

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der HS AlbSig für Bachelorstudiengänge²¹¹ vom 15. August 2013 wie auch die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der HS AlbSig für Masterstudiengänge²¹² (ausgenommen weiterbildende Master-

²¹¹ Hochschule Albstadt-Sigmaringen (2013)

²¹² Hochschule Albstadt-Sigmaringen (2012 A)

studiengänge) vom 29. Februar 2012 beziehen sich in ihrer momentanen Regelung von Anrechnung und Anerkennung lediglich auf die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden.

Darüber hinausgehend regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereiches Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der HS AlbSig für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Forensik vom 11. Juni 2012²¹³ sowohl die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden wie auch die Anerkennung außerhochschulisch erworbener „Kenntnisse und Fähigkeiten“.

Alle drei Studien- und Prüfungsordnungen halten sich in dem beschriebenen Kontext in ihren Ausformulierungen im Wesentlichen an das Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg.

6.2.7 Gesamtbetrachtung

Prinzipiell schließen sich die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien entsprechend ihrer Hierarchie nicht aus. Sofern sich die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien nicht widersprechen, haben sie eine sich gegenseitig ergänzende und sukzessive die Sachlage konkretisierende Funktion. Stehen die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien im Widerspruch zueinander, gilt das in der Hierarchie übergeordnete Gesetz – soweit die Theorie.

In der Realität liegt der Schlüssel zu flächendeckenden normativen Standards bezüglich der Anrechnung bzw. Anerkennung beruflicher bzw. hochschulischer Vorkualifikationen letztlich in der Akkreditierung und den hier gültigen Richtlinien. Und auf Verlangen des Akkreditierungsrates offenbart die Akkreditierungspraxis,

„dass in Akkreditierungsverfahren die Akkreditierungsanforderungen, d. h. die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates, umgesetzt werden – unabhängig davon, ob Landeshochschulgesetze (LHG) etwas anderes regeln. Die Differenzen zwischen Akkreditierungsanforderungen und den LHGs können vom

²¹³ Hochschule Albstadt-Sigmaringen (2012 B)

Akkreditierungsrat auf Antrag der Länder in die länderspezifischen Strukturvorgaben aufgenommen werden, die dann als Akkreditierungsanforderungen gelten.“²¹⁴

„Im Falle der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bestehen keine länderspezifischen Vorgaben. Für die Akkreditierung gelten derzeit (zum 1.1.2015 könnte es Abweichungen geben) folgende Regelungen:

- Hochschulen haben keine Wahl, ob sie die Anrechnung anbieten oder nicht. Sie müssen die Möglichkeit zur Anrechnung allen Studierenden bieten und Verfahren und Kriterien der Anrechnung in der Prüfungsordnung regeln.
- Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf maximal 50 % des Studiums angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Begrenzung auf 50 % gilt auch bei den Einstufungsprüfungen.
- Zudem darf die Anrechnung auch nicht insoweit eingeschränkt werden, als dass beispielsweise nur formal erworbene Kompetenzen angerechnet werden (z. B. aus einer Berufsausbildung). Für Bewerber oder Studierende muss die Möglichkeit bestehen, auch informell und non-formal erworbene Kompetenzen zur Anrechnung beantragen zu können.“^{215 216}

Hinsichtlich der Anrechnung und Anerkennung von Vorqualifikationen bedeutet das letztlich: Maßgeblich, und zwar deutschlandweit uneingeschränkt, sind die Lissabon-Konvention²¹⁷, die „ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge“²¹⁸ der Kultusministerkonferenz, die daraus resultierenden Auslegungshinweise²¹⁹ der Kultusministerkonferenz und die Handreichungen²²⁰ des Akkreditierungsrates.

²¹⁴ Brankica Assenmacher M. A., Leiterin FIBAA Consult am 03. Juni 2014

²¹⁵ Dito

²¹⁶ Siehe dazu auch Akkreditierungsrat (07/2013)

²¹⁷ Bundestag (2007)

²¹⁸ Kultusministerkonferenz (2010)

²¹⁹ Vgl. Kultusministerkonferenz (2011)

²²⁰ Vgl. Akkreditierungsrat (06/2013)

6.3 Begriffe und Prinzipien

6.3.1 Anrechnung / Anerkennung und Hochschul- sowie Masterzugang

Anrechnung wie Anerkennung bedarf in < Bundesland ... > im Grundsatz der nachweislichen Erfüllung der Voraussetzungen für den Hochschulzugang.

Im Weiteren können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Lernergebnisse, aufgrund derer der Zugang zum Studium ermöglicht wird, zusätzlich auch angerechnet werden.²²¹ Entsprechend diesem Auslegungshinweis der Kultusministerkonferenz im Kontext der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen²²² folgt, dass im Sinne optimierter Lifelong-Learning-Prozesse Doppelanrechnung bzw. Doppelanerkennung prinzipiell möglich und grundsätzlich gewollt ist.

Gleichermaßen machen die Auslegungshinweise der KMK im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium deutlich:

„Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der nach den Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Qualifikation, der erbracht werden kann durch [...] Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.“²²³

Dabei

„können [müssen aber nicht notwendigerweise] 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Ausschlaggebend ist der Nachweis der entsprechenden Qualifikation, nicht die Punktzahl zum „Auffüllen“ auf 300.“²²⁴

6.3.2 Lernergebnisse / Kompetenzen

Gegenstand der Anrechnung bzw. Anerkennung sind die von (zukünftig) Studierenden bereits erworbenen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz). Dabei handelt es sich um die Outcomes von Lernprozessen, welche entsprechend der

²²¹ Kultusministerkonferenz (2011), S. 4

²²² Dito

²²³ Dito

²²⁴ Dito

Lissabon-Konvention im Optimum letztlich unabhängig vom Curriculum zu bewerten sind. Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Handlungsfähigkeit der Studierende nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder auch nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) erworben hat.

6.3.3 Intern / extern erbrachte Lernergebnisse

Für die Anrechnung wie für die Anerkennung von Lernergebnissen an der < Hochschule ... > gilt: Die Prüfung wie auch die positive oder negative Entscheidung erfolgt grundsätzlich unabhängig von der örtlichen und / oder institutionellen Herkunft der zu betrachtenden externen Lernergebnisse. Folglich ist es beispielsweise irrelevant, ob der Studierende die Kompetenzen an der eigenen Hochschule, an einer anderen Universität, einer anderen Fachhochschule, im beruflichen Bildungssystem oder im In- oder Ausland erworben hat.

6.3.4 Wesentlicher Unterschied und Gleichwertigkeit

Begründet durch das Hochschulgesetz des < Landes ... > soll die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung anderweitig erworbener hochschulischer Lernergebnisse auf der Grundlage eines ggf. vorhandenen bzw. nicht vorhandenen wesentlichen Unterschieds in Bezug auf die an der < Hochschule ... > zu erbringenden Leistungen entschieden werden.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse soll auf der Grundlage ihrer Gleichwertigkeit zu den an der < Hochschule ... > zu erbringenden Leistungen entschieden werden. Gleichwertig meint dabei nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität.

Divergenz zwischen wesentlichem Unterschied und Gleichwertigkeit

Gleichwertigkeit bezieht sich immer auf die konkreten Lernergebnisse eines konkreten Moduls. Der wesentliche Unterschied hat die Perspektive des Studienerfolgs. Hierbei geht es also nicht in erster Linie um die Kongruenz zwischen vorgängig erworbenen und aktuell zu erbringenden konkreten Lernergebnissen. Es geht primär um die Frage, ob die Anerkennung von anderweitigen Lernergebnissen den Studienerfolg konterkariert oder nicht. Trotz der Tatsache, dass auch die

Anerkennung auf Modulebene stattfinden muss – denn auf dieser Ebene wird über die Ersetzung von Leistungen entschieden – ist das Konzept des wesentlichen Unterschieds letztlich etwas aufgeschlossener als das der Gleichwertigkeit. Einmal ist die Handlungsfähigkeit infolge des betrachteten Moduls und des Studiums der Bezugspunkt, einmal liegt der Fokus auf der Handlungsfähigkeit, welche allein aus dem Modul resultiert.

6.3.5 Niveau und Inhalt

Ob der Fokus auf der Anerkennung anderweitiger hochschulischer Lernergebnisse und damit auf dem wesentlichen Unterschied liegt oder auf der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und somit auf der Gleichwertigkeit, analytisch geht es immer um die Betrachtung und Bewertung von Niveau und Inhalt der bereits erworbenen Lernergebnisse in Bezug auf die noch zu absolvierenden Bildungseinheiten (Module) des angestrebten Bildungsziels (Studiengang oder Zertifikat).

Niveau

Für die vergleichende Bewertung der Niveaus der Bildungseinheiten bietet sich der differenzierte Einsatz des Europäischen oder des Deutschen Qualifikationsrahmens (EQR bzw. DQR) an. Differenzierter Einsatz bzw. differenzierte Bewertung meint hier nicht lediglich die Übernahme der üblichen Setzungen von Niveaustufen je Qualifikationsprofil vermittelt über deren Qualifikationsstufen wie z. B. im Kontext des DQR²²⁵.

Differenzierte Bewertung meint die detaillierte Niveaubewertung und vergleichende Beurteilung der bereits erworbenen und der noch zu erwerbenden Lernergebnisse je Kategorie²²⁶ der Qualifikationsrahmen (EQR oder DQR), orientiert an der qualitativen Dimension der Qualifikationsrahmen und nicht an den scheinbar homogenen Qualifikationsstufen. Zur Erläuterung des Unterschieds zwischen „Qualifikationsstufen“ und „qualitativer Dimension“ sind die Begrifflichkeiten je Niveaustufe nachfolgend gegenübergestellt.

²²⁵ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2013)

²²⁶ EQR: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz

DQR: Wissen, Fertigkeiten, Selbständigkeit und soziale Kompetenz

Niveau	qualitative Dimension	Qualifikationsstufen
1	Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
2	Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) - Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) • Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) • Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen) • Berufsfachschule (Assistentenberufe) • Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG / HwO)
5	Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • IT-Spezialist (Zertifizierter) • Servicetechniker (Geprüfter)
6	Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen, sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor • Fachkaufmann (Geprüfter) • Fachschule (Staatlich Geprüfter) • Fachwirt (Geprüfter) • Meister (Geprüfter) • Operativer Professional (IT) (Geprüfter)
7	Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Master • Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)
8	Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Promotion

Abbildung 19:

Qualitative Dimension und Qualifikationsstufen je Niveaustufe am Beispiel des DQR

Niveaubewertung – praktische Umsetzung

Angerechnet werden kann immer nur auf ein Modul oder auf einen klar durch eine Teilprüfungsleistung abgrenzbaren Teil eines Moduls. Anrechnung oder Anerkennung findet also immer ausnahmslos auf der Ebene der Module statt. Von daher sind immer die Lernergebnisse des Moduls bzw. die damit erworbene Handlungsfähigkeit im primären Fokus der vergleichenden Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfrage. Die Lernergebnisse des gesamten Studiengangs bzw. die Handlungsfähigkeit die jemand infolge des gesamten Studiums erlangt hat, können aus ganz praktischen Gründen im Kontext der Anrechnung bzw. Anerkennung also lediglich eine sekundäre Rolle spielen.²²⁷

Daraus folgt, dass auch nicht zwingend die Niveaustufe auf der ein Studiengang aufgrund seiner Qualifizierungsstufe verortet wird, für alle Kategorien²²⁸ über alle Module gilt. Mit Blick auf die einzelnen Module und den gesamten Studiengang ist leicht nachvollziehbar, dass in Sachen Handlungsfähigkeit das Ganze letztlich mehr ist als die Summe seiner Teile.

Modul xy	differenzierte DQR-Bewertung	
Lernergebnisse:		DQR-Stufe
a		
b		
c	Wissen	
d	Fertigkeiten	
e	Soziale Kompetenz	
...	Selbständigkeit	

Modul xy	differenzierte EQR-Bewertung	
Lernergebnisse:		EQR-Stufe
a		
b		
c		
d	Kenntnisse	
e	Fertigkeiten	
...	Kompetenz	

Abbildung 20:

Differenzierte Niveaubewertung nach DQR und EQF

²²⁷ Das gilt im Übrigen für alle Bildungsabschlüsse, sofern nicht beispielsweise ein kompletter Abschluss der Bezugspunkt einer Anrechnungs- oder Anerkennungsfrage ist.

²²⁸ EQR: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz
DQR: Wissen, Fertigkeiten, Selbständigkeit und soziale Kompetenz

Von daher ist es ebenfalls leicht nachvollziehbar, dass die Niveaus bezüglich der EQF- oder DQR-Kategorien innerhalb der Studienmodule vom Niveau des Studiengangs differieren können.

Folglich werden an der < Hochschule ... > grundsätzlich alle Module einer differenzierten Niveaubewertung, orientiert entweder an dem Schema des DQR oder an dem Schema des EQF, unterzogen. Die identischen Anforderungen in Sachen differenzierter Niveaubewertung stellt die < Hochschule ... > innerhalb von Anrechnungs- und Anerkennungsanalysen an der < Hochschule ... > auch an die externen Bildungsprofile.²²⁹

Inhalt

Bei gegebener Niveauäquivalenz erfolgt im zweiten Schritt die inhaltliche Analyse der bereits erworbenen Lernergebnisse und der Lernergebnisse der Zielmodule. Hinsichtlich außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse ist hier letztlich die inhaltliche Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Lernergebnisse zu bewerten. Hinsichtlich Lernergebnissen, die bereits an anderen Hochschulen erzielt wurden, ist zu prüfen, ob mit Blick auf den Studienerfolg die Lernergebnisse des geforderten und des ggf. anzuerkennenden Moduls einen wesentlichen Unterschied aufweisen.

Inhaltlicher Vergleich – praktische Umsetzung

Bei gegebener Niveauäquivalenz geht dem inhaltlichen Vergleich zunächst eine Beurteilung des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den betrachteten Lernergebnissen voraus. D. h. die Lernergebnisse des Herkunftsprofils und des Zielmoduls müssen inhaltlich miteinander in Beziehung stehen und demgemäß im Rahmen eines Mappings auch einander zugeordnet werden können. Infolge der Zuordnung kann dann das Maß der Überdeckung bestimmt werden.

Wann wird angerechnet bzw. anerkannt?

Angerechnet / anerkannt wird an der < Hochschule ... > unter zwei Bedingungen:

²²⁹ Nur die differenzierte Niveaubewertung auf Modulebene macht überhaupt erst Anerkennungsanalysen – beispielsweise zwischen beruflichen und hochschulischen Ausbildungsprofilen – möglich. Da der DQR diese beiden Bildungsbereiche von ihren Abschlüssen her auf unterschiedlichen Qualifikationsstufen einordnet (4 und 6), würde ein abschlussorientierter Niveauvergleich sofort jedes Anrechnungsverfahren zum Scheitern verurteilen. Dabei ist es mit hoher Sicherheit nicht abwegig, dass Absolventen des einen oder anderen kaufmännischen Berufs eine Buchhaltungsklausur bestehen würden oder eine Absolventin einer Erzieherinnenfachschule fundierte Kenntnisse der Entwicklungspsychologie aufweist.

1. Wenn bei der differenzierten Niveaubewertung das Niveau des beruflichen Herkunftsprozesses bzw. des hochschulischen Moduls mindestens so hoch oder höher ist als das Niveau des Zielmoduls.
2. Wenn die inhaltliche Überdeckung der Lernergebnisse von Herkunftsprofil und Zielmodul bei mindestens $< \dots \% >$ liegt.

6.3.6 Anrechnungs- und Anerkennungsumfang

Für anerkennungsfähige Lernergebnisse, die bereits an anderen Hochschulen erworben wurden, gibt es keine Obergrenze des Anerkennungsvolumens. Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse dürfen im $< \text{Bundesland} \dots >$, wie in ganz Deutschland, maximal 50% des Studiums ersetzen.²³⁰

6.3.7 Anrechnungs- bzw. Anerkennungseinheit

Angerechnet bzw. anerkannt wird immer eine durch ein Prüfungsereignis abgrenzbare Lerneinheit. Ist ein Modul unabhängig von der Menge seiner Teilveranstaltungen nur durch ein Prüfungsereignis abzuschließen, kann nur das ganze Modul angerechnet oder anerkannt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen mit jeweils abgrenzbaren Prüfungseinheiten, so können auch diese Teile eines Moduls angerechnet oder anerkannt werden.

6.3.8 Vergabe von Leistungspunkten

Die Vergabe von Leistungspunkten bzw. ECTS-Credits für ein angerechnetes oder auch anerkanntes Modul orientiert sich immer an den Leistungspunkten des Zielmoduls. Das heißt, es werden keine externen Leistungspunkte übernommen, sondern intern gültige Leistungspunkte in Bezug auf den angestrebten Abschluss auf der Grundlage von Anrechnung oder Anerkennung gutgeschrieben. Ob es dabei zu einer Reduzierung oder Erhöhung von ECTS-Credits kommt, ist belanglos. Der Logik folgend, dass es die bewertende Institution ist, welche die ECTS-Credits vergibt, ist es unerheblich, ob die Leistung intern erbracht, angerechnet oder

²³⁰ Vgl. Kultusministerkonferenz (2002)

anerkannt wurde. Relevant und maßgeblich ist dabei ausschließlich der interne Maßstab.

6.3.9 Beweislast, Prüfungen, Mitwirkungspflicht

Unabhängig von der Sachlage der Anrechnung außerhochschulisch oder Anerkennung hochschulisch erbrachter Lernergebnisse liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung oder Anerkennung nicht erfüllt, bei der Stelle, die das Verfahren durchführt. Das begründet sich im Falle der Anerkennung von hochschulischen Lernergebnissen durch die Lissabon-Konvention. Viel wesentlicher als diese rechtliche Verpflichtung – und unabhängig von der Anerkennung hochschulischer oder Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse – begründen jedoch die folgenden Argumente die Relevanz eines dementsprechenden Bewusstseins an der < Hochschule ... >:

1. Die Beweisführung wie die Entscheidung über Anrechnung und Anerkennung muss grundsätzlich die Angelegenheit der Hochschule bzw. die Angelegenheit der anrechnenden bzw. anerkennenden Institution sein. Anrechnungs- und Anerkennungsfragen sind im Grundsatz immanente Fragen der Qualitätssicherung. Qualitätssicherung in Lehre und Prüfung an Hochschulen ist untrennbar von den lehrenden bzw. prüfenden Personen. Würde die Beweisführung ausgelagert, wäre quasi die Qualitätssicherung in Lehre und Prüfung ausgelagert. Letztlich wäre die Autonomie, wenn nicht sogar die Daseinsberechtigung der Lehrstühle und damit auch die der Hochschule in Frage gestellt. Die Hoheit über die Beweisführung wie die Entscheidung in Sachen Anrechnung und Anerkennung liegt, so betrachtet, im immanenten Eigeninteresse der < Hochschule ... >.
2. Dem folgend ist die Feststellung oder Nichtfeststellung der Gleichwertigkeit bzw. eines wesentlichen Unterschieds auf Grundlage einer vergleichenden wissenschaftlichen Analyse die Expertise der verantwortlichen Institution, d. h. des verantwortlichen Prüfungsausschusses.
3. Zu guter Letzt stellt die Anerkennung und Anrechnung einen nicht übertragbaren Verwaltungsakt einer öffentlich-rechtlichen Institution – der Hochschule, vertreten durch den zuständigen Prüfungsausschuss – dar.

Nicht zulässig sind im Rahmen der Anrechnungs- und Anerkennungsanalyse mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung oder auch Kontrolle der bereits erworbenen Lernergebnisse der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerber. Es gilt: Die Bewerber haben die entsprechende Leistung bereits erbracht bzw. noch nicht erbracht. Ebenfalls unzulässig ist die Aufforderung zur Einreichung umfangreicher Zusammenfassungen bereits formulierter Skripte, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

Dies entbindet den Antragsteller jedoch nicht von der Verpflichtung, am Verfahren mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für die Recherche und Übermittlung von Dokumenten, welche die anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Lernergebnisse beschreiben bzw. dokumentieren. Das gilt auch für persönliche Informationsgespräche mit dem Bewerber zur Konkretisierung der zur Begründung eingereichten Lernergebnisse. Dies gilt ebenso, falls erforderlich, für die nachvollziehbare und begründete Zuordnung der bereits erworbenen Lernergebnisse zu den Lernergebnissen des Zielstudiengangs bzw. des Zielzertifikats im Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprozess.

6.3.10 Noten

Die Benotung für das ersetzte Modul ergibt sich je nach Fall:

Fall A)

Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei gleichem Notensystem eins zu eins auf ein Studienmodul angerechnet bzw. anerkannt, so kann die Note übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

Fall B)

Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei nicht gleichen Notensystemen eins zu eins auf ein Studienmodul angerechnet / anerkannt, so kann auf der Basis der untenstehenden Umrechnungsregelung die gleichwertige Hochschulnote bestimmt und übernommen werden sowie bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

$$\text{Umrechnungsregel: } x = 1+3 * \left(\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} \right)$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

Fall C)

Schließt die Äquivalenzprüfung für ein Studienmodul eine zusätzlich persönlich zu erbringende Leistung mit ein, so kann die dafür festgesetzte Note bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

Fall D)

Kann für eine vorgängige eins zu eins auf ein Modul anzurechnende / anzuerkennende Prüfungsleistung keine vergleichbare Note bestimmt werden ...

Fall E)

Setzt sich das vorgängig erworbene Studienmoduläquivalent aus mehreren verschiedenen Prüfungsleistungen zusammen ...

Fall F)

Ist das vorgängig erworbene Studienäquivalent nicht benotet ...

wird, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs keine andere Regelung vorsieht, keine Note festgelegt und die Durchschnittsnote für die gesamte Studienleistung auf Basis der ansonsten eingetragenen Noten ermittelt.

6.3.11 Zuständigkeiten

Die Entscheidung über eine Anrechnung / Anerkennung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. Fachvertreters und dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Im Prozess der Anrechnungs- / Anerkennungsentscheidung werden Modulverantwortliche und Prüfungsausschussvorsitzende durch das Prüfungsamt unterstützt. Dabei erhält der Prüfungsausschuss die von den Modulverantwortlichen erarbeiteten vorläufigen Ergebnisse der Analysen zur Gleichwer-

tigkeit bzw. der Analysen zum wesentlichen Unterschied und prüft diese auf Richtigkeit.

Der Prüfungsausschuss spricht das Anrechnungs- / Anerkennungsergebnis aus.

Anrechnungs- und Anerkennungsergebnisse können sowohl zur Annahme als auch zur Ablehnung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse bzw. Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse führen.

6.3.12 Bearbeitungsfristen

Eine Entscheidung über einen Antrag zur Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse in Bezug auf entsprechende Studienmodulen der < Hochschule > soll möglichst innerhalb von < vier Wochen > nach Eingang des Antrages getroffen werden.

Eine Entscheidung über einen Antrag zur Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse in Bezug auf entsprechende Studienmodulen der < Hochschule > soll möglichst innerhalb von < sechs Wochen > nach Eingang des Antrages getroffen werden.

Anträge, welche die Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse und die Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse auf entsprechende Studienmodule der < Hochschule > zum Inhalt haben, sollen ebenfalls nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen abschließend bearbeitet und beschieden werden.

6.3.13 Wahrung der Gleichbehandlung

Positive, durch die zuständigen Prüfungsausschüsse bestätigte Anrechnungs- und Anerkennungsentscheidungen müssen auf nachfolgende identische Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfälle übertragen werden.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung sowie zur Herstellung der dafür notwendigen Transparenz und Nachvollziehbarkeit wie auch zur Gewährleistung der entsprechenden Akkreditierungsanforderungen sind hinsichtlich der Anrechnungs- und

Anerkennungsentscheidungen entsprechende Instrumentarien und Prozesse zur Analyse und Dokumentation der Verfahren nachweislich zu implementieren und zu beschreiben.

6.3.14 Antragsberechtigte und Antragsfristen

Antragsberechtigt sind Studierende der < Hochschule ... > wie auch studieninteressierte Personen.

Für die Einreichung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse gibt es keine Fristen. Auch Anträge auf Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse können jederzeit eingereicht werden.

6.4 Bewerbung und Bewertung

6.4.1 Pauschale und individuelle Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung

Anrechnungs- und Anerkennungsbewerber können sich an der < Hochschule ... > auf der Grundlage pauschaler Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen und / oder auf der Basis ihrer individuellen Bildungskarriere um Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse oder Anerkennung bereits erworbener hochschulischer Lernergebnisse bewerben.

Pauschale Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung

Pauschale Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoption bedeutet: Auf der Grundlage geeigneter Analysemethoden (beispielsweise L3-Profilpotenzialverfahren) hat die < Hochschule ... > ausreichend hohe Gleichwertigkeiten bzw. keine wesentlichen Unterschiede nach Niveau und Inhalt zwischen den untersuchten extern (außerhochschulisch oder hochschulisch) erbrachten Lernergebnissen und den entsprechenden internen Modulen feststellen können.

Die Fachbereiche der < Hochschule ... > sind aufgefordert, mediengestützt, ggf. auch im Rahmen eines softwaregestützten AnrechnungsManagementSystems, der

Öffentlichkeit alle aktuellen pauschalen Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen zugänglich zu machen und die Einreichung pauschaler Anrechnungs- / Anerkennungsanträge zu ermöglichen.

Im Resultat haben Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerber mit der entsprechend geforderten Vorqualifikation die Möglichkeit

- ggf. passende Anrechnungs- / Anerkennungsoptionen zu recherchieren
- und auf der Grundlage der Einreichung der geforderten Nachweise
- sich um die pauschale Anrechnung / Anerkennung zu bewerben.

Die Verwaltung prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, dokumentiert die Prüfung und die Entscheidungsfindung und gibt ihre Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung durch den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb der vorgesehenen Frist dem Antragsteller bekannt.

Individuelle Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung

Antragssteller haben an der < Hochschule ... > gleichermaßen die Möglichkeit, individuelle Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbungen einzureichen. Hierzu stellen die Fachbereiche entweder in analoger oder digitaler Form – ggf. auch im Rahmen eines softwaregestützten AnrechnungsManagementSystems – geeignete Bewerbungsformulare zur Verfügung. Die Bewerbungsformulare müssen es dem Bewerber erlauben, seine individuellen Lernergebnisse in Bezug auf die geforderten Lernergebnisse der Studienmodule so darzustellen, dass ein Dritter – der Begutachtende an der < Hochschule ... > – dazu in der Lage ist, eine vergleichende Bewertung nach Niveau und Inhalt vornehmen und dokumentieren zu können.

Mit administrativer Unterstützung der Verwaltung prüft der Gutachter die eingereichten Unterlagen formal und inhaltlich, dokumentiert die Prüfung und Entscheidungsfindung und gibt seine Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung durch den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb der vorgesehenen Frist dem Antragsteller bekannt.

Kombinierte Anrechnungs- / Anerkennungsbewerbung

Sofern die technischen Voraussetzungen mittels eines softwaregestützten AnrechnungsManagementSystems gegeben sind, können an der < Hochschule ... > auch individuelle und pauschale Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbungen kombiniert werden.

Kosten

Im grundständigen und konsekutiven Studienbereich stellt die < Hochschule ... > keine Kosten für die Bearbeitung pauschaler und individueller Anrechnungs- und Anerkennungsbewerbungen in Rechnung.

Im weiterbildenden Studienbereich können für die Organisation der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung *pauschaler* Anrechnungs- / Anerkennungsanträge für jedes zu prüfende Modul < bis zu 25% > der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

Für den Ausgleich der personellen Aufwendungen hinsichtlich der Organisation der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung von *individuellen* Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbungen können < bis zu 60% > der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

6.4.2 Prozessmanagement

Der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprozess sollte auf der Grundlage einheitlich gestalteter Formulare oder eines softwaregestützten Managementsystems auf Fachbereichsebene einheitlich, transparent und nachvollziehbar gestaltet sein. Beide Prozessmanagementvarianten (Anrechnungs- und Anerkennungsprozess) müssen so strukturiert und organisiert sein, dass jederzeit dem Gleichbehandlungsgrundsatz Genüge getan wird.

Die verantwortlichen Stellen sind dazu verpflichtet, für den Zweck der Erstellung einer Anrechnungs- und / oder Anerkennungsbewerbung sowie für die Durchführung der Anrechnungs- und Anerkennungsbewertungsprozesse Materialien zur Verfügung zu stellen, welche den Anrechnungs- und Anerkennungsbewerbern wie

auch den mit der Entwicklung und Analyse beauftragten Mitarbeitern ein adäquates Arbeiten ermöglicht. Hierzu sind seitens der < Hochschule ... > für alle Studiengänge folgende Dokumente bereitzustellen:

- Modulbeschreibungen,
- allgemeine wie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen,
- ggf. vorhandene Studienbriefe.

Der Ablauf von Anrechnungs- / Anerkennungsantrags- und Anrechnungs- / Anerkennungsbewertungsprozessen bzw. die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen sollte unabhängig seiner technischen Verfasstheit an der < Hochschule ... > wie im Folgenden beschrieben organisiert sein:

6.4.3 Prozessablauf

Schritt 1

Die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsanträge sind vom (zukünftigen) Studierenden in schriftlicher Form postalisch mittels der entsprechenden Vorlagen oder digital mithilfe der hier vorgesehenen Technik sowie unter Berücksichtigung der formalen wie inhaltlichen Anforderungen an die Anrechnungs- / Anerkennungsantragsunterlagen bei der jeweils zuständigen Stelle, in der Regel beim Prüfungsausschussvorsitzenden, einzureichen.

Schritt 2

Eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsantrag bzw. die Begründungen der Plausibilität von Anrechnungs- bzw. Anerkennungserwartungen der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsanwärter, sind immer mit formalen Nachweisen / Zertifikaten zu belegen. Lernergebnisdokumentationen von offizieller Seite (Modulhandbücher, Prüfungsordnungen, Prozessbeschreibungen, Lehrpläne etc.), welche die zur Anrechnungs- und Anerkennungsantrag vorgebrachten Argumente bestätigen, können der Bewerbung beigelegt werden.

Die so begründeten individuellen und / oder pauschalen Anrechnungs- bzw. Anerkennungserwartungen werden inklusive aller eingereichten Unterlagen durch das

Prüfungsamt an die jeweils zuständigen modulverantwortlichen Professoren bzw. deren fachverantwortlichen Vertreter / Mitarbeiter weitergeleitet.

Schritt 3

Der fachverantwortliche Vertreter / Mitarbeiter bzw. der modulverantwortliche Professor ermittelt im Vorgriff auf die abzugebende Stellungnahme anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und fachlichen Dokumente die erworbenen Lernergebnisse. Die im externen (Studien-)Kontext erzielten Lernergebnisse können im günstigsten Fall ebenfalls über die Modulbeschreibungen ermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, sind alternative Quellen heranzuziehen. Diese können sein:

- persönliche Informationsgespräche mit dem Antragsteller zur Präzisierung der Lernergebnisse,
- Sichtung von Prüfungsaufgaben und -materialien,
- (Internet-)Recherche zum (Studien-)Angebot der externen Institution,
- Kontaktaufnahme mit zuständigen Fachvertretern der externen Institution.

Die jeweiligen mit Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfragen beauftragten fachverantwortlichen Vertreter / Mitarbeiter bzw. der modulverantwortliche Professor leitet binnen einer Frist von drei Wochen seine Expertise zum Maß der Gleichwertigkeit bzw. zum Maß des wesentlichen Unterschieds an den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden weiter.

Schritt 4

Der Prüfungsausschussvorsitzende bewertet die Expertise und trifft die Entscheidung über den Anrechnungs- und / oder Anerkennungswunsch. Das Ergebnis leitet der Prüfungsausschussvorsitzende an den beauftragten fachverantwortlichen Vertreter / Mitarbeiter bzw. an den modulverantwortlichen Professor und das Prüfungsamt weiter.

Schritt 5

Nach Übermittlung des Anrechnungs- / Anerkennungsgutachtens und der Anrechnungs- / Anerkennungsentscheidung an das Prüfungsamt, informiert dieses – im Auftrag des Prüfungsausschussvorsitzenden – den Anrechnungs- / Anerkennungsbewerber postalisch über das Ergebnis des Antrags (inkl. Rechtsbehelfsbe-

lehrung), nimmt gegebenenfalls notwendige Eintragungen ins Studienverwaltungs- sowie Prüfungssystem vor und hinterlegt die Ergebnisse im dafür vorgesehenen Dokumentations- und Recherchesystem.

6.4.4 Formale Ablehnung

Eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung kann aufgrund grober formaler Fehler abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- Nichteinhaltung eventueller Bewerbungsfristen
- Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- Einreichung der Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache

6.4.5 Inhaltliche Ablehnung

Eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung kann einerseits aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- Nicht vorhandene Niveauäquivalenz, d. h. dokumentierte differenzierte Niveaubewertungen der beruflichen Prozesse, die als Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbeurteilung eingebracht wurden, belegen, dass zwischen den fokussierten hochschulischen Modulen und den eingebrachten beruflichen Prozessen keine Niveau-Äquivalenz vorhanden ist.
- Mangels formeller Nachweise können angegebene anrechnungs- bzw. anerkennungsfähige Lernergebnisse inhaltlich nicht nachvollzogen werden.
- In das Verfahren eingebrachte Lernergebnisse sind überholt und entsprechen unzweifelhaft nicht mehr dem aktuellen Entwicklungsstand.

Andererseits kann die Ablehnung der Anrechnung bzw. Anerkennung selbstverständlich auch auf dem Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung bzw. auf der Ermittlung eines wesentlichen Unterschieds beruhen. Auch in diesem Fall sind die inhaltlichen und / oder niveaubezogenen Kriterien für die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Studierenden postalisch mitzuteilen.

Formulierungsbeispiel:

„Die Entscheidung über die Anrechnung außerhochschulischer bzw. Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) beruht auf der Lissabon-Konvention²³¹, den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium²³², der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen²³³, den Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats²³⁴, dem Landeshochschulgesetz < ... > und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der < Hochschule ... >.

Danach werden Lernergebnisse auf ein Hochschulstudium angerechnet / im Rahmen eines Hochschulstudiums anerkannt, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Es liegt eine Hochschulzugangsberechtigung vor.
2. < Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Lernergebnisse sind nach Inhalt und Niveau gleichwertig. / 2. Die anzuerkennenden Lernergebnisse weisen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu den Zielmodulen auf. >

Nach Prüfung der von Ihnen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, einschließlich der Anhörung des beauftragten fachverantwortlichen Vertreters / Mitarbeiters bzw. des modulverantwortlichen Professors, kommt der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ergebnis, dass die von Ihnen bereits erbrachten außerhochschulischen / hochschulischen Leistungen [Bezeichnung der Leistungen] < nicht > angerechnet / anerkannt werden können.

Die Entscheidung über die Anrechnungs- / Anerkennungsablehnung begründet sich wie folgt:

[Begründung entsprechend den inhalts- und niveaubezogenen Kriterien des Modulverantwortlichen bzw. Fachverantwortlichen übernehmen]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

Es empfiehlt sich in jedem Fall, dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizulegen sowie bei der Begründung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- vorausgesetzte inhalts- und niveaubezogene Kriterien im jeweiligen Modul aufzeigen

²³¹ Bundestag (2007)

²³² Siehe Kultusministerkonferenz (2002) und Kultusministerkonferenz (2008)

²³³ Siehe Kultusministerkonferenz (2010) und Kultusministerkonferenz (2011)

²³⁴ Siehe z. B. Akkreditierungsrat (02/2013) und Akkreditierungsrat (06/2013)

- inhalts- und niveaubezogene Gegenüberstellungen der erbrachten und zu ersetzenden Lernergebnisse erstellen
- auf ausbaufähige Lernergebnisse hinsichtlich Inhalt und Niveau hinweisen

6.4.6 Keine hinreichenden Ablehnungsgründe

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe von Anrechnungs- bzw. Anerkennungsanträgen sind Unterschiede in der Anzahl oder Herkunft von ECTS-Punkten anderer Institutionen (z.B. Universitäten) oder Orte (Land, Bundesland).

Auch das Fehlen von Noten in Zertifikaten stellt keinen Ablehnungsgrund dar.

Die Berücksichtigung von ECTS-Punkten und Noten stellt höchstens einen Hinweis für die Gleichwertigkeitsprüfung bzw. für die Prüfung auf wesentliche Unterschiede dar und ist zu begründen.

6.5 Vorbereitung der Anerkennung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)

Planen Studierende einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule, besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld ihres Auslandsstudiums ein sogenanntes Learning Agreement (Lernvereinbarung) abzuschließen, um die spätere Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen zu vereinfachen. Das Learning Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Studierenden, ihrer Heimat- und der Gasthochschule. Als Instrument des European Credit Transfer System (ECTS) soll das Learning Agreement die Anerkennung der Module sowie den Transfer der ECTS-Punkte und damit die Mobilität der Studierenden erleichtern.

Nähere Informationen über das Learning Agreement und die fakultätsspezifischen Voraussetzungen finden Sie auf den Internetseiten des < Referates ... für internationale Angelegenheiten > und < www... >.

6.6 Ansprechpartner

Rechtliche Fragen zur Anrechnung bzw. Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen beantworten Ihnen die Mitarbeiter des < Referats ... >:

< Mitarbeiter a... >	< Mitarbeiter b... >
< Tel.: ... >	< Tel.: ... >
< ...@...de >	< ...@...de >

Fachliche Fragen zur Anrechnung bzw. Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen beantworten Ihnen die Mitarbeiter der jeweiligen Fachgebiete aus den Fachbereichen.

< Fachbereich ... >

< Fachgebiet ... >	
< Mitarbeiter a... >	< Mitarbeiter b... >
< Tel.: ... >	< Tel.: ... >
< ...@...de >	< ...@...de >

< Fachbereich ... >

< Fachgebiet ... >	
< Mitarbeiter a... >	< Mitarbeiter b... >
< Tel.: ... >	< Tel.: ... >
< ...@...de >	< ...@...de >

< Fachgebiet ... >	
< Mitarbeiter a... >	< Mitarbeiter b... >
< Tel.: ... >	< Tel.: ... >
< ...@...de >	< ...@...de >

< Fachbereich ... >

...